

Allgemeine Geschäftsbedingungen (Annahme-, Liefer- und Zahlungsbedingungen) der KEMNA-Gruppe für RC-Material

1. Geltungsbereich

Diese Allgemeinen Geschäftsbedingungen gelten ausschließlich für Geschäftsbeziehungen mit Unternehmen, juristische Personen des öffentlichen Rechts und öffentlich-rechtlichem Sondervermögen.

Sofern nichts anderes vereinbart, gelten stets die Bedingungen in der zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses gültigen bzw. jedenfalls in der ihm zuletzt in Textform mitgeteilten Fassung als Rahmenvereinbarung auch für gleichartige künftige Verträge. Es gelten ausschließlich unsere Allgemeinen Geschäftsbedingungen. Hiervon abweichend, entgegenstehende oder ergänzende allgemeine Geschäftsbedingungen des Vertragspartners werden nur dann und insoweit Vertragsbestandteil, als wir ihrer Geltung ausdrücklich zugestimmt haben.

Rechtserhebliche Erklärungen und Anzeigen des Vertragspartners sind schriftlich abzugeben. Schriftlich im Sinne dieser Allgemeinen Geschäftsbeziehungen meint Textform.

2. Preise und Zahlungsbedingungen

Unsere Preise sind freibleibend und unverbindlich, sofern nichts anderes vereinbart wurde. Unsere Preise verstehen sich ab Werk, frei LKW oder-soweit vereinbart-einschließlich Fracht, frei Bau, verwogen, für den Lieferzeitraum von Montag bis Freitag, zuzüglich der gesetzlichen Umsatzsteuer. Die vertraglich vereinbarten Preise gelten für acht Wochen ab Vertragsabschluss. Bei Lieferung oder Teillieferung nach dem Ablauf der Preisbindungspflicht verpflichten sich die Parteien, Preisanpassungsverhandlungen zu führen.

Alle Preise frei Bau gelten für die Anlieferung durch Sattelfahrzeuge mit einer Ausladung von mindestens 25 t (Vollfrachtregelung), bei ungehindert erreichbarer und einwandfrei befahrbarer Baustelle und einer maximalen Entladezeit von 0,5 h. Mehrkosten durch Standzeitüberschreitung werden den gesetzlichen Vorgaben entsprechend in Rechnung gestellt. Der Einsatz von Solofahrzeugen erfolgt auf Stundenlohnbasis. Die Rechnung ist 10 Tage nach Rechnungsstellung und Lieferung/Abnahme der Ware ohne Abzug fällig.

Dem Auftraggeber stehen Aufrechnungs- oder Zurückhaltungsrecht nur insoweit zu, als sein Anspruch rechtskräftig festgestellt oder unbestritten ist. Die Mängelrechte des Auftraggebers bleiben hiervon unberührt.

3. Sicherheiten

Wir sind zur Sicherung unseres Zahlungsanspruchs berechtigt, vom Auftraggeber Vorkasse oder andere Sicherheiten in Höhe des voraussichtlichen Kaufpreises zu verlangen und die Belieferung hiervon abhängig zu machen. Einen entsprechenden Vorbehalt erklären wir spätestens bei Auftragsbestätigung.

4. Mengen

Die Menge der gelieferten Ware wird nach Gewicht bestimmt. Dieses ist auf einer von uns bestimmten geeichten oder einer öffentlichen Fahrzeugwaage festzustellen.

5. Materialannahme

Der Auftraggeber hat rechtzeitig vor Anlieferung eine Charakterisierung des Materials gemäß den umwelt- und ordnungsrechtlichen Bestimmungen mit den dazugehörigen aktuellen Analysen gemäß Ersatzbaustoffverordnung vorzulegen sowie die anzuliefernde Menge zu bestimmen. Die Tabellen 1 und 2.2 finden Anwendung.

Der Auftraggeber haftet für die Einbaufähigkeit des von ihm angelieferten Materials. Es obliegt dem Auftraggeber, die Zulässigkeit des Einbaus zu prüfen.

Der Auftraggeber ist verpflichtet, sämtliche verfügbaren Tatsachen und Erkenntnisse vollständig mitzuteilen, die für die fachliche Beurteilung nach Abfallrecht erforderlich sind.

Wird bei der Annahmekontrolle eine Abweichung der Materialeinordnung festgestellt, behalten wir uns eine Preisanpassung oder die Abweisung der Annahme vor.

Die Anlieferung des vertragsgegenständlichen Materials ist zwei Werktage vor dem Liefertermin schriftlich anzukündigen.

Die Signatur des Wägers bestätigt lediglich die Ankunft des Materials, nicht dessen Annahme.

Der Auftraggeber haftet uns gegenüber für sämtliche sich aus der Anlieferung ergebenden Schäden.

6. Lieferfristen

Lieferfristen sind nur verbindlich, sofern sie schriftlich vereinbart wurden. Sofern wir die verbindlichen Lieferfristen aus Gründen, die wir nicht zu vertreten haben, nicht einhalten können, werden wir den Käufer unverzüglich informieren und gleichzeitig eine neue Lieferfrist mitteilen. Sollte uns auch innerhalb dieser Frist eine Lieferung nicht möglich sein, sind wir berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten. Eine eventuell erbrachte Gegenleistung des Käufers wird unverzüglich zurückgewährt. Ein eingetretener Lieferverzug endet, sobald unvorhergesehene Ereignisse die Einhaltung der Lieferfrist hindern.

Für Sukzessivlieferungen aus langfristigen Verträgen sind Abrufe spätestens zwei Wochen vor der gewünschten Auslieferung auszulösen. Bei Sukzessivlieferungsverträgen steht uns ein Leistungsverweigerungsrecht zu, wenn sich der Käufer mit Zahlungen für bereits gelieferte Ware in Verzug befindet.

7. Transport und Gefahrübergang

Die Gefahr des zufälligen Untergangs und der zufälligen Verschlechterung der Ware geht auch bei Teillieferungen spätestens mit deren Übergabe an den Käufer, den Spediteur, den Frachtführer oder die sonst zur Ausführung der Versendung bestimmten Person auf den Käufer über.

8. Abnahme und Annahmeverzug

Der Käufer ist zur Abnahme der fertig gestellten Ware verpflichtet, auch wenn er sie nicht termingerecht abnimmt.

Befindet sich der Käufer im Annahmeverzug, ist er zum Schadensersatz verpflichtet. Hierfür berechnen wir pauschal eine Entschädigung von 10 % des Lieferpreises.

Der Nachweis eines höheren Schadens und unsere gesetzlichen Ansprüche (insbesondere Ersatz von Mehraufwendungen, angemessene Entschädigung, Kündigung) bleiben unberührt, die Pauschale ist aber auf weitere Geldansprüche anzurechnen. Dem Käufer bleibt der Nachweis gestattet, dass uns überhaupt kein oder nur ein wesentlich geringerer Schaden als vorstehende Pauschale entstanden ist.

9. Eigentumsvorbehalt

Die Lieferung unserer Ware erfolgt ausschließlich unter Bedingung des verlängerten und erweiterten Eigentumsvorbehalts. Das Eigentum an der gelieferten Ware geht erst über, sobald sämtliche Verbindlichkeiten käuferseits aus dem Kaufvertrag und aus einer laufenden Geschäftsbeziehung (gesicherte Forderungen) getilgt worden sind. Bei Geschäften gegen laufende Rechnung gilt das vorbehaltene Eigentum auch als Sicherung für unsere Saldoforderung. Die Verarbeitung, Vermischung oder sonstige Verwertung des von uns gelieferten, noch in unserem Eigentum stehenden Materials gilt als in unserem Auftrag erfolgt. Wird das von uns gelieferte Material mit anderen Materialien vermischt oder verbunden, tritt der Käufer die ihm aus dem Weiterverkauf des Materials entstehenden Forderungen gegen den Dritten in Höhe der uns gegenüber dem Käufer zustehenden Ansprüche ab. Die Abtretung wird von uns angenommen. Der Käufer ist verpflichtet, die Abtretung seinem Vertragspartner bekannt zu geben und uns die zur Geltendmachung unserer Rechte gegen seine Vertragspartner erforderlichen Auskünfte (u.a. Namen, Anschriften von Schuldner, Baustellen) zu erteilen. Darüber hinaus sind wir berechtigt, den Vertragspartner des Käufers von der Abtretung zu benachrichtigen. Darüber hinaus ist der Käufer verpflichtet, uns die Antragstellung auf Eröffnung des Insolvenzverfahrens unverzüglich anzuzeigen. Ebenso hat der Käufer die Verpflichtung, uns zu informieren, soweit Zugriffe Dritter auf die in unserem Eigentum stehenden Materialien erfolgen (z.B.: Pfändungen).

Als Veräußerung im Sinne dieser Bedingungen gelten auch die Verarbeitung, der Einbau in ein Grundstück sowie eine sonstige Verwertung. Übersteigt der Wert der überlassenen Abtretungen und Sicherungen unsere Forderungen insgesamt um mehr als 10 %, werden wir auf Verlangen des Käufers insoweit Sicherheiten nach unserer Wahl freigeben.

Ist die Abtretung der Ansprüche des Käufers gegen seinen Vertragspartner ausgeschlossen oder eingeschränkt, verpflichtet sich der Käufer uns hiervon vor Vertragsabschluss schriftlich zu unterrichten. Wir sind dann berechtigt, mit dem Vertragspartner des Käufers unmittelbar wegen der Sicherung unserer Ansprüche zu verhandeln. Führen diese Verhandlungen nicht zu einer Abtretung der Ansprüche des Käufers gegenüber deinem Vertragspartner an uns, sind wir berechtigt, von eventuell bereits geschlossenen Lieferverträgen zurückzutreten. Schadensersatzansprüche stehen dem Käufer uns gegenüber in diesem Fall nicht zu. Wir werden von diesem Recht kein Gebrauch machen, wenn uns der Käufer ausreichend anderweitige Sicherheiten für den abgeschlossenen Liefervertrag zur Verfügung stellt.

10. Beschaffenheit und Mängelrechte

Die Beschaffenheit unserer Ware entspricht den zum Zeitpunkt des Vertragsabschlusses geltenden technischen Regelwerken, deren Geltung zwischen uns und unserem Vertragspartner vereinbart ist. Sofern keine Beschaffenheit vertraglich vereinbart wurde, entspricht die Ware den für die jeweilige Lieferung zwingend vorgeschriebenen, gültigen und amtlich eingeführten technischen Regelwerken.

Der Käufer hat Mängel unverzüglich schriftlich anzuzeigen. Die Anzeige setzt eine Probeentnahme entsprechen der einschlägigen Normen voraus. Der Käufer hat uns unverzüglich über beabsichtigte Probeentnahmen zu informieren und rechtzeitig die Möglichkeit zur Teilnahme zu geben. Bei mangelhafter Lieferung leisten wir Ersatz und erstatten die zum Zweck der Nacherfüllung erforderlichen und zumutbaren Aufwendungen den gesetzlichen Bestimmungen entsprechend.

Für die Geltendmachung von Mängelansprüchen gelten die gesetzlichen Fristen, es sei denn, die Gewährleistung des Vertragspartners gegenüber seinem Auftraggeber endet vor der im Vertragsverhältnis zwischen den Vertragsparteien dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen.

Die Gewährleistung beginnt mit Liefer-/Leistungsdatum abweichend von §438 Abs. 1 Nr. 3 BGB beträgt die allgemeine Verjährungsfrist für Ansprüche aus Sach- und Rechtsmängeln ein Jahr ab Abnahme.

Die gesetzlichen Verjährungstatbestände bleiben hiervon unberührt.

11. Verhaltenskodex für Geschäftspartner

Unser Verhaltenskodex für Geschäftspartner wird Vertragsbestandteil.

12. Sonstige Bestimmungen

Sollten einzelne Bestimmungen dieser Geschäftsbedingungen ganz oder teilweise unwirksam sein oder werden, so bleibt die Wirksamkeit der übrigen Klauseln hiervon unberührt. Die unwirksame Bestimmung wird durch die Regelung ersetzt, die dem Inhalt am nächsten kommt.

Der Gerichtsstand ist Hamburg.

Der Vertrag unterliegt deutschem Recht.